

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Wentorf bei Hamburg**  
**über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger**

**Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696) und durch Wegfall des § 26 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein durch die Gesetzesnovelle am 22.3. 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), Neuregelung nach § 28 Abs. 8 der Gemeindeordnung für Schleswig in der Fassung vom 28.02.2003 zuletzt geändert durch Gesetz mit Wirkung vom 13.4.2012 (GVOBl. Schl.-H. S.371) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wentorf bei Hamburg vom 21.03.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

- (1) Die Gemeinde kann Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden und Organisationen aus Wentorf bei Hamburg, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, Ehrenbezeichnungen verleihen.
- (2) Die Auszeichnungen erfolgen durch Verleihung
  - a) des Ehrenbürgerrechts
  - b) einer Ehrenplakette
  - c) einer Gemeindeplakette
  - d) einer Ehrenurkunde.
- (3) Die Gemeinde kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.

**§ 2**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann an Persönlichkeiten der Gemeinde erfolgen, die mindestens 20 Jahre Gemeindevertreter/innen oder Ehrenbeamter/in gewesen sind und sich in besonderer Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenplakette kann Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die durch außergewöhnliche Leistungen für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ehrenplakette kann an Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter verliehen werden, wenn diese nach mindestens 15 jähriger Tätigkeit oder nach Ablauf von drei Wahlperioden aus der Gemeindevertretung ausscheiden.
- (3) Die Gemeindeplakette kann an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die über die Treue- und Bürgerpflicht hinaus besondere Verdienste erworben haben. Die Gemeindeplakette kann an Personen verliehen werden, wenn diese nach mindestens 10jähriger Tätigkeit als Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter und/oder bürgerliches Mitglied ausscheiden.
- (4) Die Ehrenurkunde kann Wentorfer Vereinen, Verbänden und Organisationen verliehen werden, die durch außergewöhnliche Leistungen für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ehrenurkunde kann an Vereine, Verbände und Organisationen verliehen werden, wenn diese einen mindestens 5jährigen Bestand haben.

**§ 3**

- (1) Über die Ehrung und Entziehung beschließt die Gemeindevertretung ohne Aussprache auf Vorschlag des Hauptausschusses.
- (2) Die Ehrung wird öffentlich und in feierlicher Form durch die Bürgervorsteherin/ den Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister vorgenommen.

#### **§ 4**

Die zu Ehrenden sind vor der Ehrung zu fragen, ob und in welchem angemessenen Rahmen sie die Ehrung annehmen möchten. Ihnen entstehen weder Pflichten noch Kosten.

#### **§ 5**

- (1) Die Ehrenplakette ist aus Silber und hat einen Durchmesser von 45 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "Für Verdienste um Wentorf" und auf der Rückseite eine persönliche Widmung.
- (2) Die Gemeindeplakette ist aus Bronze und hat einen Durchmesser von 45 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "Für Verdienste um Wentorf" und auf der Rückseite eine persönliche Widmung.
- (3) Die Ehrenurkunde wird von der Bürgervorsteherin/ vom Bürgervorsteher und von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister unterzeichnet.

#### **§ 6**

Die Ehrung, mit Verleihung der Ehrenplakette oder der Gemeindeplakette, wird durch eine von der Bürgervorsteherin/ vom Bürgervorsteher und von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister zu unterzeichnende Urkunde verbrieft und in ein Ehrenbuch eingetragen.

#### **§ 7**

Die geehrten Persönlichkeiten und Bürgerinnen/ Bürger, sowie die geehrten Vereine, Verbände und Organisationen sind zu allen besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

#### **§ 8**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Bürger vom 06.03.2009 außer Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 22.04.2013

Matthias Heidelberg  
Der Bürgermeister